



Rat der
Europäischen Union

097216/EU XXVII. GP
Eingelangt am 12/04/22

Brüssel, den 12. April 2022
(OR. en)

7880/22

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0106 (NLE)

ECOFIN 307
UEM 52

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: EMPFEHLUNG DES RATES über den Umtausch von Griwna-Banknoten
 in die Währung von Aufnahmemitgliedstaaten durch Vertriebene aus der
 Ukraine

7880/22

ESS/mfa/cw

ECOFIN.1.A

DE

EMPFEHLUNG (EU) 2022/... DES RATES

vom ...

**über den Umtausch von Griwna-Banknoten
in die Währung von Aufnahmemitgliedstaaten durch Vertriebene aus der Ukraine**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 292 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe c,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Seit der Invasion Russlands in die Ukraine sind in nur wenigen Wochen mehr als vier Millionen Menschen in der Europäischen Union eingetroffen. Das Ausmaß und die Geschwindigkeit des Zustroms an Neuankömmlingen sind beispiellos.
- (2) Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates¹ wurde das Bestehen eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine als Folge eines bewaffneten Konflikts festgestellt und ein vorübergehender Schutz für Vertriebene aus der Ukraine eingeführt.
- (3) Vertriebene, die gemäß der Richtlinie 2001/55/EG des Rates² und dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vorübergehenden Schutz oder angemessenen Schutz nach nationalem Recht genießen, haben einen dringenden Liquiditätsbedarf, um ihre grundlegenden Ausgaben zu bestreiten. Viele von ihnen sind mit Griwna-Banknoten angekommen und haben enorme Schwierigkeiten, diese Banknoten in die Währung ihres jeweiligen Aufnahmemitgliedstaats umzutauschen.
- (4) Die Nationalbank der Ukraine hat den Umtausch von Griwna-Banknoten in Fremdwährung ausgesetzt, um die begrenzten Devisenreserven der Ukraine zu schützen.

¹ Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes (ABl. L 71 vom 4.3.2022, S. 1).

² Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12).

- (5) Kreditinstitute in den Mitgliedstaaten sind aufgrund der begrenzten Konvertierbarkeit von Griwna-Banknoten und des Wechselkursrisikos nicht zu Währungswechselgeschäften bereit.
- (6) Einige Mitgliedstaaten erwägen, nationale Regelungen einzuführen, mit denen der Umtausch einer begrenzten Menge von Griwna pro Vertriebenem zu einem festen Kurs unterstützt wird.
- (7) Der Umtausch von Griwna-Banknoten in die Währung der Aufnahmemitgliedstaaten sollte erleichtert werden, um Vertriebenen aus der Ukraine bei der Deckung ihres Bedarfs zu unterstützen, insbesondere wenn sie innerhalb der Union reisen.
- (8) Die Nationalbank der Ukraine hat sich an eine Reihe von Mitgliedstaaten mit der Bitte gewandt, nationale Regelungen für den Ankauf von Griwna-Banknoten zum amtlichen Wechselkurs einzuführen.
- (9) Ein koordiniertes Vorgehen hinsichtlich der von den Mitgliedstaaten eingeführten Regelungen sollte gefördert werden, damit für Vertriebene aus der Ukraine beim Umtausch von Griwna-Banknoten in die Währung des Aufnahmemitgliedstaats, gleiche Bedingungen gelten, damit gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Kreditinstitute gegeben sind und etwaiges spekulatives Verhalten auf dem Markt verhindert wird.

- (10) Nach Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union (EUV) und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat Irland mit Schreiben vom 11. April 2022 mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieser Empfehlung beteiligen möchte.
- (11) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Empfehlung und ist weder durch diese Empfehlung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet —

UNTER WAHRUNG NATIONALER ZUSTÄNDIGKEITEN UND UNTER
BERÜCKSICHTIGUNG DER NATIONALEN GEGEBENHEITEN UND GEPFLOGENHEITEN,
EMPFIEHLT:

ZIEL UND ANWENDUNGSBEREICH

1. Mit dieser Empfehlung soll Vertriebenen aus der Ukraine, die Anspruch auf vorübergehenden Schutz oder angemessenen Schutz nach nationalem Recht im Sinne des Artikels 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates haben, der Umtausch von Griwna-Banknoten in die Währung des Aufnahmemitgliedstaats erleichtert werden.

KERNEMPFEHLUNG

2. Ein Mitgliedstaat sollte eine nationale Regelung mit folgenden Merkmalen einführen, um den Umtausch von Griwna-Banknoten in seine Landeswährung zu erleichtern:
 - a) Ein Vertriebener, der nachweisen kann, dass er Anspruch auf vorübergehenden Schutz gemäß der Richtlinie 2001/55/EG oder angemessenen Schutz nach nationalem Recht gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 hat, wie in der Mitteilung der Kommission 2022/C 126 I/01¹ erläutert, sollte in der Lage sein, Griwna-Banknoten in die Währung des Aufnahmemitgliedstaats umzutauschen. Bei vertriebenen unbegleiteten Minderjährigen sollte dieser Umtausch durch die Vertretung nach Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 2001/55/EG vorgenommen werden;

¹ Mitteilung 2022/C 126 I/01 der Kommission zu operativen Leitlinien für die Umsetzung des Durchführungsbeschlusses 2022/382 des Rates zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes (ABl. C 126 I vom 21.3.2022, S. 1).

- b) Es sollten Obergrenzen für die Menge von umzutauschenden Griwna pro Vertriebenem festgelegt werden. Unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten sollten diese Obergrenzen bei oder unter 10 000 Griwna pro Vertriebenem liegen;
- c) Ein Umtausch sollte gebührenfrei sein;
- d) Der anzuwendende Wechselkurs sollte dem von der Nationalbank der Ukraine veröffentlichten amtlichen Wechselkurs entsprechen;
- e) Die Laufzeit der nationalen Regelung sollte mindestens drei Monate betragen.

ZUSÄTZLICHE EMPFEHLUNGEN

- 3. Um einen wirksamen Zugang zur Umtauschregelung zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten bestrebt sein, zur Umsetzung dieses Systems mit einem Netz von an der Umtauschregelung teilnehmenden Kreditinstituten zusammenzuarbeiten. Damit die Einhaltung der Obergrenze pro Vertriebenem sichergestellt ist, sollten die Mitgliedstaaten erwägen, mit den teilnehmenden Kreditinstituten zu vereinbaren, wie die Identität eines Vertriebenen, der die Umtauschregelung in Anspruch nimmt, zu erfassen und zu überprüfen ist.

4. Um eine solide Haushaltsführung zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten gegebenenfalls in Betracht ziehen, mit der Nationalbank der Ukraine die Modalitäten für einen künftigen Umtausch von Griwna-Banknoten zu vereinbaren.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
